



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kössen hat in seiner Sitzung vom 05. Juni 2019 für den Betrieb Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt mit marktbestimmter Tätigkeit folgende

S a t z u n g

über die Umgliederung des Altenwohn- und Pflegeheims Kössen-Schwendt in einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

beschlossen:

1. Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Der Betrieb Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt der Gemeinde Kössen wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet.

2. Aufgaben des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

2.1. Der Betrieb Altenwohn- und Pflegeheim Kössen-Schwendt mit marktbestimmter Tätigkeit hat die der Gemeinde obliegenden Aufgaben, nämlich den Betrieb des derzeit bestehenden Altenwohn- und Pflegeheims Kössen-Schwendt samt Instandhaltung des bestehenden Gebäudekomplexes wahrzunehmen. Zu den Aufgaben zählen weiters die Neuerrichtung und der künftige Betrieb des derzeit in Planung befindlichen Sozialzentrums Kössen-Schwendt.

2.2. Die Aufgaben sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen.

2.3. Wenigstens 50 v.H. der Produktionskosten sind durch Verkaufserlöse zu decken. Die Produktionskosten und Verkaufserlöse sind nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 – ESVG 2010 - zu ermitteln.

3. Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit

3.1. Der Bürgermeister leitet den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

3.1.1. Der Bürgermeister besorgt die Geschäftsführung des Betriebes. Er kann die Geschäftsführung des Betriebes Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenden Geschäfte nach seinen Anordnungen zu besorgen.

3.1.2. Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und die Überwachung des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten.

3.1.3. Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde nach außen, sofern die Vertretung nach außen nicht gemäß § 55 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) übertragen wurde. Urkunden, mit denen in den Angelegenheiten des Betriebes die Gemeinde privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister, soweit Entscheidungen des Gemeinderates zugrunde liegen, gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderates anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten des Betriebes durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.

3.1.4. Dem Bürgermeister stehen das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für den Betrieb und im Betrieb tätigen Gemeindebediensteten zu.

3.2. Der Gemeinderat setzt den Voranschlag fest, beschließt über Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluss, beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen und vergibt Aufträge, deren Volumen ziffernmäßig 10 v.H. der im Voranschlag für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit festgesetzten Mittelverwendungen im Einzelfall überschreiten.

3.3. Für die Organisation des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) sinngemäß.

3.4. Der Gemeinderat kann einen Ausschuss für den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit nach § 21 Abs. 1 lit. c der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) einrichten. Der Gemeinderat setzt die Anzahl der Ausschussmitglieder fest. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der TGO.

4. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

4.1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich insbesondere an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) und des fünften Abschnitts des ersten Teiles der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Gemeindehaushalt) zu orientieren.

4.2. Der Rechnungsabschluss hat insbesondere eine Vermögens- und Schuldenrechnung nach Maßgabe des § 18 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu enthalten.

4.3. Für das Sachanlagevermögen ist ein vollständiges Anlagenverzeichnis zu führen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierte Abschreibung, der laufende Abschreibungsbetrag sowie die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Buchwert) dargestellt werden. Sachanlagen, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

4.4. Das interne Rechnungswesen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Maßgabe der Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen für Gemeinden des österreichischen Städtebundes und des österreichischen Gemeindebundes und eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellte Kostenkalkulation umfassen.

Kössen, am 05.06.2019

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 07.06.2019
Abzunehmen am: 24.06.2019
Abgenommen am: 24. JUNI 2019